Büchereiordnung für die Stadtbüchereien in Mörfelden-Walldorf

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Stadtbüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mörfelden-Walldorf. Die Stadtbüchereien dienen der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung, der Literaturförderung, der Medienerziehung und der Freizeitgestaltung. Für Büchereinutzende, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Mörfelden-Walldorf haben, kann die Benutzung mit Auflagen verbunden sein.
- 2. Für die Benutzung der Stadtbüchereien sind Gebühren gemäß § 6 dieser Büchereiordnung zu entrichten.

§ 2 Anmeldung und Büchereiausweis

- 1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Meldebescheinigung möglich.
- 2. Mit der Anmeldung erkennt die/der Nutzende die Büchereiordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- 3. Mit der Anmeldung erteilt die nutzende Person die Genehmigung zur Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Folgende personenbezogene Daten werden erfasst: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse (entsprechend § 7, 11, HDSG). Bei Minderjährigen werden die entsprechenden Daten des/der Sorgeberechtigten gespeichert. Diese Daten werden nur für den Betrieb der Stadtbücherei erhoben und nicht an Dritte weitergegeben.
- 4. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten, die/der sich durch Vorlage von Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung legitimiert. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr können einen eigenen Büchereiausweis erhalten.
- 5. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar.
- 6. Die/Der Nutzende erhält einen Büchereiausweis und wird in das Büchereisystem aufgenommen. Der Büchereiausweis berechtigt zur Entleihung von Medien und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Erwachsene können mit dem Büchereiausweis auch Gegenstände aus der "Bibliothek der Dinge" (nachfolgend nur Gegenstände) entleihen. Der Büchereiausweis berechtigt außerdem zur Nutzung der digitalen Angebote der Stadtbücherei.
- 7. Änderung der Anschrift und Namensänderungen sowie den Verlust des Büchereiausweises hat die nutzende Person unverzüglich mitzuteilen.
- 8. Bei Rückgabe des Büchereiausweises werden nach Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei alle erfassten Daten vernichtet bzw. gelöscht.
- 9. Für die Ersatzausstellung eines Büchereiausweises ist eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung § 6 zu entrichten.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe von Medien/Gegenständen

- 1. Zu jeder Ausleihe von Medien/Gegenständen ist der Büchereiausweis vorzulegen. Eine Ausleihe ohne Vorlage des Büchereiausweises ist nicht möglich. Der Büchereiausweis muss nicht vorgezeigt werden, wenn die/der Büchereinutzende die B24-App auf dem Smartphone installiert hat und den digitalen Leseausweis vorzeigt. Zur Zahlung der Jahresgebühren muss der Büchereiausweis vorgezeigt werden. Verlängerungen der Leihfrist und Vormerkungen können vor Ort, telefonisch, via Web-OPAC, über die B24-App und per E-Mail vorgenommen werden.
- 2. Für die Teilnahme an der Ausleihe werden Gebühren in Höhe der in § 6 genannten Beträge fällig. (12 Monate vom Zeitpunkt der Zahlung). Alle Kinder unter 16 Jahren, Stadtpassinhabende sowie Sonderbenutzer/-innen können gebührenfrei an der Ausleihe teilnehmen. Sonderbenutzer/-innen sind pädagogisches Personal, die in Mörfelden-Walldorf tätig sind. Medien dürfen von Sonderbenutzer/-innen nur zu dienstlichem Zweck entliehen werden.
- 3. Die Leihfrist der Medien/Gegenstände beträgt in der Regel drei Wochen. Sonderbenutzer/-innen dürfen Medien für bis zu sechs Wochen entleihen. Zeitschriften sind nur für eine Woche entleihbar. Vor jeder Entleihung von Gegenständen ist der Haftungsausschluss inklusive Benutzungsordnung der "Bibliothek der Dinge" zu unterzeichnen. Diese Leihfrist der Medien kann vor Ablauf des Rückgabetermins um weitere drei Wochen verlängert werden, wenn die Medien nicht von anderer Seite verlangt werden. Eine Verlängerung der Ausleihfrist für Zeitschriften und der Gegenstände ist nicht möglich.
- 4. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden, Gegenstände nicht.
- 5. Entliehene Medien/Gegenstände dürfen nicht weitergegeben werden.
- 6. Für Gegenstände und bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei eine Ausleihbeschränkung hinsichtlich der ausleihbaren Höchstmenge bestimmen oder die Verlängerung der Leihfrist ausschließen.
- 7. Die Medien/Gegenstände sind spätestens bei Ablauf der Ausleihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- 8. Die Stadtbücherei erhebt bei Überschreitung der Leihfrist eine Versäumnisgebühr gemäß § 6, Abs. 5. Diese ist zu entrichten, selbst wenn noch keine schriftliche Aufforderung verschickt wurde.
- 9. Werden nach der letzten schriftlichen Aufforderung die entliehenen Medien/Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben oder ersetzt sowie die Gebühren nicht bezahlt, werden diese im zivilrechtlichen Verfahren ggf. auch kostenpflichtig geltend gemacht. Solange dieses Verfahren im Einzelnen nicht abgeschlossen ist, ist das Entleihen nicht möglich.
- 10. Bei der Ausleihe von Tonträgern und Filmen gilt die besondere Regelung, dass die/der Büchereinutzende für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Urheberrechts haftet. Insbesondere Beachtung gilt dem Verbot der Überspielung, der Weitergabe an Dritte, öffentliche Vorführung oder gewerbliche Weiterverwertung.
- 11. Die einzelnen Ausleihen sind, nach Entrichtung der Jahresgebühr, gebührenfrei.
- 12. Ausleihen, Leihfristverlängerungen sowie Vorbestellungen sind in der Regel nur mit einem ausgeglichenen Gebührenkonto möglich.

§ 4 Verhalten in der Stadtbücherei

- 1. Jede die Stadtbücherei benutzende Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bücherei als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht; insbesondere sind Störungen des laufenden Büchereibetriebes und Belästigungen anderer Personen untersagt.
- 2. Essen, Trinken, Rauchen und Lärmen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht zulässig.
- 3. Auf Verlangen ist der Inhalt von Taschen vorzuweisen.
- 4. Tiere müssen außerhalb der Bücherei bleiben. Dies gilt nicht für Blindenführ- oder Assistenzhunde.
- 5. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Büchereileitung aufgehängt oder ausgelegt werden.
- 6. Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nicht erlaubt.
- 7. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen ist Folge zu leisten!

§ 5 Haftung

- 1. Alle Medien/Gegenstände sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, Korrigieren des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen. Die nutzende Person haftet für derartige Beschädigungen. Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden, da sie sonst der/dem Nutzenden zugerechnet werden.
- 2. Die/Der Büchereinutzende darf ausgeliehene Medien/Gegenstände nicht für öffentliche Vorführungen verwenden. Diese Person hat die Stadt Mörfelden-Walldorf von allen Forderungen freizustellen, die auf der Vertragsverletzung von Rechten Dritter beruhen.
- 3. Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien/Gegenständen hat die/der Nutzende Ersatz zu leisten. Als Ersatz werden die Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich der Bearbeitungskosten geltend gemacht.
- 4. Vor jeder Entleihung eines Gegenstandes ist der Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

§ 6 Gebühren

Im Zusammenhang mit der Nutzung der Stadtbüchereien werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresgebühr für Erwachsene

15,00€

 Jahresgebühr, ermäßigt ab 16 Jahren für Schüler/-innen, Studierende, Juleica-Inhabende, Ehrenamtscard-Inhabende, Schwerbehinderte, Auszubildende und Personen des Bundesfreiwilligen Dienstes 7,50€

- 2.1 Jahresgebühr kostenfrei für Stadtpassinhabende und Kinder unter 16 Jahren
- 2.2 Jahresgebühr kostenfrei für Sonderbenutzer/-innen.
 - -Für die Inanspruchnahme der ermäßigten/kostenfreien Jahresgebühr, ist der entsprechende Nachweis zu erbringen-

| 3. | Ersatzausstellung eines Büchereiausweises für Erwachsene | 5,00€ |
|----|--|-------|
| 4. | Ersatzausstellung eines Büchereiausweises für Kinder u. | 3,50€ |
| | Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | |

5. Bei verspäteter Rückgabe der Medien/Gegenstände werden nach drei Karenztagen pro Woche folgende Gebühren erhoben:

| 1. Woche (pro Medium/Gegenstand) | 0,50 € |
|----------------------------------|--------|
| 2. Woche (pro Medium/Gegenstand) | 1,00 € |
| 3. Woche (pro Medium/Gegenstand) | 1,50 € |
| 4. Woche (pro Medium/Gegenstand) | 2,00 € |

Die wöchentlich steigenden Mahngebühren werden nach Länge der Überschreitung aufaddiert.

| 6. | Aufwandsentschädigung für die Ersatzbeschaffung von Medien/Gegenständen | | 5,00 € |
|----|---|----|---------|
| 7. | Einziehungsgebühr nach erfolgloser Mahnung | | 10,00 € |
| 8. | Ersatz einer Medienhülle/Dose | je | 1,50€ |
| 9. | Ersatz einer Mehrfach-DVD- bzw. Mehrfach-CD-Hülle | je | 2,50 € |

- 10. Ersatz bei der "Bibliothek der Dinge" ist in individueller Höhe, je nach Gegenstand zu leisten.
- 11. Die Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig, also ohne schriftliche oder mündliche Erinnerung.
- 12. Eine erneute Ausleihe von Medien/Gegenständen ist in der Regel erst nach begleichen der fälligen Gebühren möglich.
- 13. Portokosten werden entsprechend den der Stadt Mörfelden-Walldorf tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Büchereinutzende, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Büchereiordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die auf Grund der Büchereiordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Büchereiordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft Gleichzeitig wird die Bücherei- und Hausordnung vom 01.09.2015 aufgehoben.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mörfelden-Walldorf, 20.12.2024

DER MAGISTRAT

Thomas Winkler Bürgermeister